

Zu Nummer 5

Zum Schutz der zu impfenden Personen ist es angezeigt, auch die Beschränkung der Durchführung einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auf den Fall der Erfüllung der Voraussetzungen in § 2 Absatz 3a, insbesondere die Durchführung einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ausschließlich durch berechnigte Personen, zu bewehren.

Zu Nummer 6

Einige Apotheken haben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung in § 2 Absatz 3a Satz 2 bereits Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt. Für diese Apotheken wird eine Frist vorgegeben, innerhalb derer sie diese Tätigkeit sowie, sofern nicht ausschließlich aufsuchendes Impfen durchgeführt wird, die Räumlichkeit nachträglich an die zuständige Behörde zu melden haben.

Zu Artikel 14

Durch die Änderung wird eine Härtefallregelung für durch die Energiekrise in Schwierigkeiten geratene private Verbraucherinnen und Verbraucher ermöglicht, die andere Brennstoffe wie beispielsweise Heizöl, Pellets oder Flüssiggas nutzen und nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse oder anderen Entlastungsmaßnahmen erfasst werden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 15**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten auch der hinzugefügten Artikel, für die kein gesondertes Inkrafttreten gilt, am Tag nach der Verkündung.

Zu Absatz 3

Mit dem teilweisen Außerkrafttreten von Regelungen der Coronavirus-Impfverordnung am 31. Dezember 2022 entsteht Regelungsbedarf in Bezug auf die Vergütung der Distributionsleistungen der Apotheken und des pharmazeutischen Großhandels. Die entsprechenden Regelungen treten deshalb am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ebenfalls am 1. Januar 2023 treten die Regelungen zur dauerhaften Einbeziehung der Apotheken in die Versorgung mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Kraft. Damit wird insbesondere den Vertragspartnern nach § 132e Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine ausreichende Frist zum Abschluss des Vertrages gegeben.

Zu Absatz 4

Mit dem Außerkrafttreten der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung am 7. April 2023 entsteht Regelungsbedarf in Bezug auf die Vergütung der Distributionsleistungen der Apotheken und des pharmazeutischen Großhandels. Die entsprechenden Regelungen treten deshalb am 8. April 2023 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2022

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.